

Landwirtschaftlicher Bodenfonds für Brandenburg – für eine regional verwurzelte, nachhaltige Landwirtschaft

Die Entwicklungen des landwirtschaftlichen Bodenmarktes in den letzten Jahren werfen erhebliche Probleme für die Landwirtschaft in Brandenburg auf. Die drastische Verteuerung der Grundstückspreise macht es Landwirtschaftsunternehmen schwer, Produktionsfläche zu Konditionen zu erwerben, die eine Refinanzierung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb möglich machen. Zunehmend gelangen Flächen in den Besitz von überregional tätigen außerlandwirtschaftlichen Investoren. Dies hat vielerorts negative Folgen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum.

Die umfassende Privatisierung ehemals volkseigener Flächen durch die Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG) des Bundes hat diese negative Entwicklung vorangetrieben. Es wurde die Chance vertan, öffentliches Eigentum für die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft im öffentlichen Interesse zu nutzen.

Mit der Einrichtung eines landwirtschaftlichen Bodenfonds in Brandenburg sollen Agrarflächen des Landes gezielt für agrarstrukturelle Verbesserungen eingesetzt werden, um eine nachhaltige, allgemein akzeptierte Landbewirtschaftung mit regionaler Verwurzelung im ländlichen Raum zu befördern.

DIE LINKE schlägt daher vor,

1. die im Landesbesitz befindlichen Agrarflächen zu einem Bodenfonds des Landes zusammenzuführen und einheitlich zu verwalten. Nicht mit einbezogen werden sollen Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Naturschutz, Infrastrukturvorhaben).
2. eine Organisationsform für den Bodenfonds vorzusehen, die eine Kontrolle des Landes sichert. Insbesondere ist die Gründung einer eigenen Landgesellschaft zu prüfen.
3. bei der Erarbeitung des geplanten Agrarstrukturverbesserungsgesetzes das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht so auszuweiten, dass eine Ausübung zugunsten des Bodenfonds auch unabhängig von kurzfristigen Übernahmebekundungen durch Landwirte möglich wird.
4. es dem Bodenfonds zu ermöglichen, weitere Agrarflächen auch außerhalb der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zu erwerben.
5. sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die noch im Eigentum der BVVG stehenden Flächen im Land Brandenburg an den Bodenfonds überführt werden.
6. die Flächen des Bodenfonds durch Verpachtung dafür einzusetzen, agrarstrukturelle Ziele des Landes entsprechend dem noch zu beschließenden agrarstrukturellen Leitbild umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Förderung einer regional verwurzelten, nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten.

7. klarzustellen – wenn nötig durch Vorlage eines Gesetzentwurfes – dass bei der Verpachtung von Grundstücken des Bodenfonds agrarstrukturelle Ziele Vorrang vor fiskalischen Zielen haben.

Begründung:

Anfang 2019 verfügte das Land Brandenburg über 11.900 ha Agrarfläche, die von der Brandenburgischen Boden Gesellschaft (BBG) verwaltet wurden. Weitere 3.250 ha aus dem ehemaligen Preußenvermögen befanden sich im Auftrag des Landes unter Verwaltung der BVVG. Weitere Flächen waren dem Ressortvermögen des Agrar- und Umweltministeriums zugeordnet (Ds. 6/10665).

Soweit diese Flächen nicht einer anderweitigen Zweckbestimmung unterliegen sollen sie in einen zu gründenden Bodenfonds überführt werden und über Verpachtung gezielt zur Umsetzung agrarstruktureller Ziele des Landes eingesetzt werden. Grundlage dafür ist das noch zu beschließende agrarstrukturelle Leitbild des Landes. Der Bodenfonds soll unter direkter Kontrolle des Landes stehen. Eine Möglichkeit dafür ist die Gründung einer Landgesellschaft, die zugleich die Aufgaben des Siedlungsunternehmens gemäß Reichssiedlungsgesetz übernehmen könnte. Diese Aufgabe wird derzeit von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt für Brandenburg wahrgenommen.

Neben der Verwaltung der vorhandenen Agrarflächen sollten diese nach Möglichkeit vermehrt werden. Ein Instrument dafür ist das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht gemäß Reichssiedlungsgesetz. Dieses kann bisher nur dann zugunsten des Siedlungsunternehmens ausgeübt werden, wenn es im Anschluss direkt an einen übernahmewilligen Landwirtschaftsbetrieb weiterveräußert werden kann. Bei der anstehenden Erarbeitung eines Agrarstrukturgesetzes für Brandenburg soll diese Regelung so angepasst werden, dass eine Flächenbevorratung möglich wird. Darüber hinaus soll der Bodenfonds in die Lage versetzt werden, weitere Grundstücke zu erwerben. Die Kosten für solchen Flächenerwerb können langfristig durch Pachteinahmen refinanziert werden.

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung dürfen landeseigene Grundstücke nur zu ihrem vollen Wert verpachtet werden. Da der Bodenfonds vorrangig agrarstrukturelle Ziele verfolgen soll, muss es möglich sein, Pachtentscheidungen nicht nur nach Höchstgebot zu treffen, sondern von der geplanten Bewirtschaftungsform abhängig zu machen. Es ist zu prüfen, ob die in § 63 Absatz 3 ermöglichten Ausnahmeregelungen ausreichend sind oder ob eine gesetzliche Regelung für den Bodenfonds erforderlich ist.